

ARTICULUS I.

Vor was Gerichte die streitigen Berg-Sachen zu ziehen.

Nachdem in allen wohlbedachten Berg-Verfassungen / publicirten Berg-Ordnungen / und Decreten klar versehen / daß alle Irrungen / und vorfallende Streit-Sachen / was Bergwerck / und die Persohnen / so damit zu schaffen / betrifft / ihre sonderliche Berg-Gerichte haben / und keines weges zu gemeinen Rechts- und Land-Schöppen-Stühlen Erkänntniß / oder vor Unser Ober-Hoffgerichte / Regierung / oder ordentliche Appellation gezogen werden sollen / zu dem Ende der Rath in unserer Berg-Stadt Freyberg vor vierdtehalb hundert Jahren mit einem Berg-Schöppen-Stuhl begnadet / und befreyet; Wir auch so wohl / als Unsere Löblichen Vorfahren / iederzeit die Berg-Sachen / als ein sonderlich Reservat Uns vorbehalten / und denen allein / so wir hierzu insonderheit an Unsere Statt bestellet / dieselben auffgetragen und untergeben haben. So ist noch ferner Unser ernster Wille / daß diese wohlgemeinte und nützliche Verordnung in fester Observanz gehalten / und alle Confusiones Unserer Berg- und Land-Gerichte (so zeithero / absonderlich in Nembtern / einreißen wollen / und nichts als grosse Zerüttung / und denen Bergwercken schädliche Verwüstung nach sich ziehen) gänzlich vermieden werden. Befehlen demnach Unsern Cammer- und Berg-Räthen / auch Ober- und Berg-Hauptleuten / ihres Orts darüber unverbrüchlich zu halten / und daß keine dergleichen Sache / so vor Unsere Berg-Nempter / Berg-Gericht / und Berg-Schöppen-Stuhl / oder vor Unser eigenes Erkänntniß gehörig / in andere Gerichte / und für gemeine Prozesse gezogen werden / alles Fleisses zu verwehren / und keine Einführung zu gestatten / und im Fall sich dessen iemand / wer der auch sey / unterfangen würde / demselben von Unserwegen zuwiedersprechen / und Einhalt zu thun / darbey Unsers
Schu-